

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00857 vom 13. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00857

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00857 du 13 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00857 del 13 settembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Wurde eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Assistenzbeitrag wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades, wegen fehlender Hilflosigkeit oder weil auf grund des zu geringen Hilfebedarfs kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entsteht, verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 1.2

Nach Eingang einer Neuanschuldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie u.a. zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen (ZAK 1966 S. 279, vgl. auch BGE 130 V 64 ff. E. 5.2, 72 E. 2.2 mit Hinweisen). Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat

(BGE 109 V 108 E. 2b).

E. 1.3

Mit Art. 87 Abs.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Nichteintreten auf die Neuanschuldung damit, dass die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass es seit Erlass der Verfügung vom 9. Juni 2009 zu einer erheblichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse gekommen sei (Urk. 2 und Urk. 7).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, die eingereichten medizinischen Berichte würden eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands belegen. Sie leide neu an einem chronischen lumbospondylogenen Syndrom und im Mai 2011 sei sie wegen einer Spondylolisthesis L4/5 operativ versorgt worden (Urk. 2).

E. 3

Streitig ist, ob die Beschwerdegegnerin am 22. August 2012 zu Recht nicht auf die abermalige Neuanschuldung (Urk. 8/93-94) eingetreten ist (Urk. 2). Zu prüfen ist demnach, ob die Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht hat, dass sich ihre tatsächlichen Verhältnisse zwischen dem Zeitpunkt des Erlasses der

Verfügung vom 9. Juni 2009 (Urk. 8/77) und der Neuanschuldung am 25. Mai (Urk. 8/93) respektive 4. Juni 2012 (Urk. 8/94) in anspruchserheblicher Weise verändert haben (zum zeitlichen Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung: BGE 130 V 71 E. 3.2.3).

E. 4

3.3

Die gleichen Ärzte führten am 21. März 2012 aus, die Diskopathie Th12/L1 scheine nicht ursächlich für die von der Beschwerdeführerin geklagten belastungsabhängigen lumbaliformen Beschwerden. Wenn sich die Patientin nicht stärker belaste, sei die Symptomatik auch tolerabel. Weitere Behandlungsmöglichkeiten bestünden momentan keine (Urk. 8/93/2-3).

E. 4.3

.2

Die Ärzte der Klinik Z. ___ berichteten sechs Monate nach dem operativen Eingriff von morphologisch regelrechten Verhältnissen. Das MRI der Lendenwirbelsäule habe eine vollständig reponierte Anatomie L4/5 mit freien Platzverhältnissen gezeigt (Bericht vom 24. Januar 2012 [Urk. 8/93/4-5]).

E. 5

Abgesehen davon, dass im Zusammenhang mit der – seit Jahren bestehenden – chronischen Rückensymptomatik nun eine operative Versorgung der Spondylolisthesis L4/5

nötig wurde (Urk. 8/93/8-9), leidet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen unter den nämlichen Gesundheitsstörungen, wie sie sie schon im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverweigerung beklagte. Die aktenkundigen Arztberichte enthalten keine Anhaltspunkte dafür, dass sich seit Erlass der Verfügung vom 9. Juni 2009 (Urk. 8/77) eine anspruchserhebliche Verschlechterung dieser Beschwerden eingestellt hätte. Die zwischenzeitlich erhobenen Befunde

deuten dabei nicht auf neu hinzugekommene Gesundheitsstörungen hin, sondern vermögen

allenfalls (teilweise) die Schmerzen, unter denen die Beschwerdeführerin jedoch bereits im Zeitpunkt

der ursprünglichen Rentenablehnung in ähnlichem Ausmass gelitten hatte (vgl. Urk. 8/79/3-4), zu erklären (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts vom 11. April 2011 E. 4.4 [Prozess-Nr. IV.2010.00259; Urk. 8/87]). Hinsichtlich der in der Neuanschuldung erwähnten Depression (Urk. 8/94 S.

1), die bereits vor Erlass der rentenabweisenden Entscheidung diagnostiziert wurde

(Urk. 8/33 und Urk. 8/74), sind in den medizinischen Beurteilungen nach der Verfügung vom 9. Juni 2009 keine Anzeichen für eine Verschlechterung des psychischen

Gesundheitszustands ersichtlich. So stellten weder die Dres. Y.____

(vgl. Berichte vom 5. Oktober 2009 [Urk. 8/79/3-4] und 23. Februar 2010 [Urk. 8/83/13]) und C.____ (vgl. Bericht vom 25. Mai 2012 [Urk. 8/93/1]) , noch die Ärzte der Klinik Z.____ (vgl. Berichte vom 8.

Dezember 2009 [Urk. 8/83/14-18] , 20. April 2011 [Urk. 8/93/10-11], 15. Dezember 2011 [Urk. 8/93/6-7], 24.

Januar 2012 [Urk. 8/93/4-5] und 21. März 2012 [Urk. 8/93/2-3]) eine depressive Stimmungslage fest und eine der ärztlichen Empfehlung folgende (vgl. Urk. 8/83/22-24 S.

3)

psychiatrische Behandlung wurde bislang – soweit ersichtlich – nicht eingeleitet. Was schliesslich die Rückensymptomatik betrifft, ist angesichts der zwischenzeitlich indizierte gewesenen Operation (Urk. 8/93/8-9) zwar tatsächlich eine gewisse – zeitlich je doch begrenzte – Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgewiesen . Da bei handelt es sich indes um keine rentenrelevante und damit vorliegend bedeutsame Veränderung , sind doch aufgrund der lumbalen Beschwerden

keine Auswirkungen auf das verbliebene funktionelle Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin ersichtlich. Nach der durchgeführten Spondylodese berichteten die behandelnden Ärzte

von einer vollständig reponierten Anatomie L4/5 mit freien Platzverhältnissen respektive von morphologisch regelrechten Verhältnissen (Urk. 8/93/4-5 S.

2), sodass unterdessen vielmehr von einer Verbesserung des Gesundheitszustands auszugehen

ist. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Schmerzen an sich noch keine invalidenversicherungsrechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit zu begründen vermögen (Urteil des Bundesgerichts I 994/06 vom 29. August 2007 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 6

Da die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten weder in physischer noch in psychischer Hinsicht eine zwischen der Verfügung vom 9. Juni 2009 (Urk. 8/77) und der Neuanmeldung vom 25. Mai (Urk. 8/93) respektive 4. Juni 2012 (Urk. 8/94) eingetretene anspruchrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustands glaubhaft gemacht hat bzw. machen konnte , ist die Beschwerdegegnerin am 22. August 2012 zu Recht nicht auf das erneute Leistungsbegehren eingetreten (Urk. 2). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - TCL Treuhand Consulting Liegenschaften AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubLocher DM/CL/ES versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.